

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen für Staatsbeamte.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht einen Aufsatz über die Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen der Staatsbeamten, in dem es heißt:

Nach einem neuerlichen Erlaß des preussischen Finanzministers werden im Einverständnis mit dem zuständigen Reichsressort vom 1. Juli ab, neben den bisherigen Kriegsbeihilfen noch laufende Kriegsteuerungszulagen gezahlt, die eine ganz erhebliche Verbesserung des Einkommens ergeben. Der Erlaß faßt auch die jetzt geltenden Bestimmungen über die Kriegsbeihilfen einheitlich zusammen. Die laufenden Kriegsbeihilfen sind abgestuft nach den Gehaltsstufen und der Kinderzahl. Die Normsätze und Steigerungen sind so bemessen, daß die Beamten mit dem niedrigsten Gehalt die höchsten Beihilfen erhalten. Zu diesen Kriegsbeihilfen treten nunmehr die neuen Kriegsteuerungszulagen hinzu, die aber in einer anderen Weise aufgebaut sind. Sie sollen mit Ausnahme der Höchstbezahlten, allen Beamten zugute kommen und werden daher gegeben bis zu einem Dienst-einkommen von 13 000 Mark einschließlich und stufen sich nach dem Gesetz vom 25. Juni 1910 für die für den Wohnungsgeldzuschuß vorgesehenen Taxiklassen 5, 4, 3, 2, ab. Es wird an jeden verheirateten Beamten ein Grundbetrag entsprechend den obigen Taxiklassen gezahlt von 360, 540, 720 und 900 Mark jährlich, wozu noch für jedes Kind 10 Prozent dieses Betrages hinzutreten. Umgekehrt also wie bei den Kriegsbeihilfen steigen die Steuerungszulagen mit der Höhe des Gehaltes und der höheren Lebenshaltung. Unverheiratete mit einem Einkommen bis 6000 Mk. erhalten einen festen Betrag von 300 Mark jährlich, weil hier die Grenze von 6000 Mark als allen billigen Ansprüchen genügend erschien.

Die Kriegsbeihilfen sollten einen Ausgleich gewähren gegenüber den gesteigerten Kosten des täglichen Lebensbedarfes, namentlich also der Nahrungsmittel. Anders steht es aber mit den neuen Kriegsteuerungszulagen. Sie soll einen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Lebenshaltung geben, wie Wohnung, Beleuchtung, Heizung, Kleidung, Schuhwerk usw. Hier mußten also Unterschiede in der Lebenshaltung der einzelnen Beamtenklassen beachtet werden, wenn eine gerechte Lösung gefunden werden sollte. Es mußten daher auch Beträge gezahlt werden, die unter Berücksichtigung der bestehenden Lebenshaltung eine wirklich nennenswerte Unterstützung darstellen. So ergab sich hier eine Form der Zulagen, die sich in erster Linie als eine Erhöhung des Grundeinkommens der Beamten darstellt, während die Rücksicht auf die Familienmitglieder mehr in die zweite Stelle rückt. Die getroffene Regelung wird

auch den Interessen der gering besoldeten Beamten gerecht. Die Beträge, die die gering besoldeten Beamten gegenüber den früher laufenden Beihilfen jetzt beziehen, sind ganz außerordentlich besser geworden; vergleichsweise bezog ein gering besoldeter Beamter mit zwei Kindern bisher nur 480 Mk. als laufende Kinderbeihilfe, nunmehr werden ihm noch 432 Mk. hinzugewährt, so daß er fast das Doppelte gegen früher erhält. Zum Vergleiche diene weiter folgendes: Während ein Unterbeamter mit einem Gehalt von 2000 Mk. und einem Kinde an Kriegsbeihilfen 324 Mk., an Steuerungsulagen 396 Mk., zusammen 720 Mk., gleich 36 Prozent seines Gehaltes erhält, erhält ein höherer Beamter der Klasse 3 mit 6000 Mk. Gehalt 120 Mk. und 792 Mk., zusammen 912 Mk., gleich 15,2 Prozent seines Gehaltes. Die Regelung erfordert ganz gewaltige Mittel, die für beide Zulagen zusammen auf etwa 330 Millionen Mark jährlich zu veranschlagen sind. Es kann der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß den Beamten damit eine wirksame Hilfe gewährt wird. Insbesondere ergibt sich die hocherfreuliche und sozial erwünschte Tatsache, daß der Schwerpunkt der Verbesserung auch jetzt wieder bei den gering besoldeten Beamten liegt.